

**3. Satzung zur Änderung der Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung  
der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS)  
der Stadt Gundelsheim am Neckar  
vom 25. November 2015**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 16. November 2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§1

§ 43 Abs. (1) und Abs. (2) - Verbrauchsgebühren - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,10 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,10 Euro.

§ 2

§ 42 Abs. (1) – Grundgebühr - erhält folgende Fassung

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 und 5	7 und 10	20	25	80	100	150
Nenndurchfluss (Q <sub>3</sub> )	4	10	16	25	40	60	150
Euro/Monat	3,20 €	6,30 €	10,10 €	14,60 €	61,10 €	86,10 €	172,90 €

§ 3

§ 23 Abs. (1) – Ablesung - erhält folgende Fassung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt oder auf Verlangen der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Stadt oder von einem Beauftragten hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde oder den Beauftragten zurückzusenden. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

#### § 4

§ 54 Abs. (2) - Inkrafttreten - erhält folgende Fassung:

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gundelsheim, den 17. November 2022  
Bürgermeisteramt

Heike Schokatzen  
Bürgermeisterin

#### **Hinweis:**

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gundelsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).